

## Möglichkeiten der Anzeige einer Geburt

- **Schriftliche** Geburtsanzeige **durch die Entbindungsklinik**  
(unmittelbare Weiterleitung sämtlich benötigter Unterlagen von der Klinik direkt an das Standesamt)
- **Persönliche** Geburtsanzeige (z.B. bei Hausgeburt) **durch** jeden Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist.

Falls die sorgeberechtigten Eltern an der Anzeige gehindert sind, jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Mitzubringen sind neben den u.a. Dokumenten in Falle einer mündlichen Anzeige zusätzlich:

- Ausweis des Anzeigenden
- von der Hebamme ausgestellte und unterschriebene Geburtsanzeige

### Für die Geburtsbeurkundung sind in der Regel folgende Urkunden notwendig:

#### Bei miteinander verheirateten Eltern:

- Ihre Geburtsurkunden oder Abschriften vom Geburtenregister beider Eltern
- die Eheurkunde mit Nachweis der Namensführung oder eine aktuelle beglaubigte Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch (ggf. erhältlich beim Standesamt der Eheschließung);  
bei Heirat im Ausland: Heiratsurkunde und evtl. Bescheinigung über die Ehenamensbestimmung nach deutschem Recht
- gültige Personalausweise bzw. Reisepässe der Eltern,
- bei Auslandsbeteiligung Vorlage des Aufenthaltstitels erforderlich!
- ggf. Einbürgerungsurkunde und Bescheinigungen über mögliche Namensänderungen

#### Bei einer unverheirateten Mutter:

- **ledige Mutter:** Geburtsurkunde oder Abschrift vom Geburtenregister der Mutter
- **geschiedene Mutter:** Geburtsurkunde oder Abschrift vom Geburtenregister der Mutter, sowie beglaubigte Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch, bzw. beglaubigte Abschrift;  
aus dem Eheregister der letzten Ehe mit Scheidungsvermerk; bei Heirat im Ausland: Heiratsurkunde und rechtskräftige Scheidungsunterlagen (z.B. Scheidungsurteil)
- **verwitwete Mutter:** Geburtsurkunde oder Abschrift vom Geburtenregister der Mutter, sowie beglaubigte Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch oder beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der letzten Ehe mit Vermerk über den Tod des Ehemannes bzw. ersatzweise Ehe und Sterbeurkunde.

#### In jedem Fall:

- gültiger Reisepass bzw. Personalausweis der Mutter
- bei Auslandsbeteiligung ist die Vorlage des Aufenthaltstitels erforderlich!
- ggf. Einbürgerungsurkunde und Bescheinigung über mögliche Namensänderungen

**Falls bereits eine Vaterschaftsanerkennung und evtl. auch eine Sorgerechtserklärung durch beide Eltern des Kindes abgegeben wurde zusätzlich:**

- Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift vom Geburtenregister des Vaters
- beglaubigte Abschrift der Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter,
- beglaubigte Abschrift der Sorgerechtserklärung (sofern eine Erklärung abgegeben wurde),
- gültiger Reisepass bzw. Personalausweis des Vaters des Kindes
- ggf. Einbürgerungsurkunde und Bescheinigung über mögliche Namensänderungen des Vaters

**Allgemeine Hinweise:**

Die Nachforderung weiterer Dokumente im Einzelfall bleibt vorbehalten!

- alle Urkunden müssen im Original vorgelegt werden, einfache Fotokopien können nicht anerkannt werden!
- Ausländische Urkunden (außerhalb der EU) bedürfen in der Regel einer Überbeglaubigung (Apostille, bzw. Legalisation) oder unterliegen im Einzelfall einer Echtheitsüberprüfung.
- Fremdsprachige Urkunden sind entweder in internationaler Form (deutsch enthalten) oder zusammen mit einer Übersetzung (durch einen in Deutschland ansässigen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer) vorzulegen.

**Hinweise für Spätaussiedler und Vertriebene:**

Aufgrund Ihrer im Geburt im Ausland und Ihrer späteren Einreise nach Deutschland sind zusätzliche Dokumente für die Geburtsbeurkundung Ihres Kindes erforderlich.

Diese sind:

- Ihren Registrierschein bzw. den Registrierschein Ihrer Eltern, in dem Sie als Kind eingetragen sind
- Ihren Vertriebenenausweis bzw. Spätaussiedlerbescheinigung oder Ihrer Eltern, in dem Sie als Kind eingetragen sind

Bei Einreise nach Deutschland ab 1993 oder sofern ab 1993 in Deutschland eine ergänzende Erklärungen zum Namen abgegeben wurden:

- Namensklärung (gem. § 94 BVFG, diese Erklärungen wurde ggf. bei der Einreise (Anhang am Registrierschein) oder später einem deutschen Standesamt abgegeben – hierdurch konnte die Form des Namens angeglichen werden bzw. dem deutschen Recht fremde Namensbestandteile wie z.B. die Vatersnamen, abgelegt werden).

Bei Einreise bis 1992 kann Ihre Namensführung aufgrund eines vorgelegtem Registrierscheines und Vertriebenenausweises als gegeben angesehen werden sofern sich aus den vorgelegten Dokumenten keine Widersprüche ergeben.

- Evtl. Einbürgerungsurkunde, sofern im Rahmen der Einreise und Aufnahme in Deutschland zusätzlich eine Einbürgerungsurkunde ausgehändigt wurde.

**Für bisher Ledige:**

Sollte Ihr jetziger Familienname vom Familiennamen in Ihrer Geburtsurkunde abweichen, haben Ihre Eltern mit hoher Wahrscheinlichkeit gemeinsam eine Neubestimmung ihres Ehenamens nach der Einreise vorgenommen. Sie selbst wurden oder haben sich selbst dieser Familiennamensänderung angeschlossen. In diesem Fall wären auch die entsprechende Namensklärung Ihrer Eltern und Ihre Anschlussklärung vorzulegen.

## **Zusätzliche Informationen für Mütter, die nicht verheiratet sind:**

### **Wie kann der Vater des Kindes gleich als Vater im Geburtseintrag erscheinen?**

Die Vaterschaft wird durch die Anerkennungserklärung des Vaters festgestellt. Dies geschieht jedoch nur, wenn Sie der Erklärung als Mutter zustimmen.

Die Anerkennungserklärung des Vaters und die Zustimmungserklärung der Mutter müssen öffentlich beurkundet werden

- bei einem Jugendamt,
- bei einem Standesamt oder
- bei einem Notar (hier gebührenpflichtig)

Wenn der Vater zur Anerkennung der Vaterschaft nicht bereit ist, kann eine Klage zur Vaterschaftsfeststellung beim Familiengericht erhoben werden. Das Jugendamt informiert Sie gerne über Ihre rechtlichen Möglichkeiten.

### **Wie können Sie das Sorgerecht regeln?**

Als volljährige Mutter haben Sie das alleinige Sorgerecht, sofern Sie und der anerkennende Vater des Kindes kein gemeinsames Sorgerecht durch entsprechende Sorgeerklärungen begründen wollen.

### **Gemeinsam mit dem Vater sind Sie sorgeberechtigt,**

- durch Heirat des Vaters des Kindes
- wenn Sie und der anerkennende Vater des Kindes übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben.

### **Sorgeerklärungen können Sie nur bei einem Jugendamt, oder bei einem Notar (hier gebührenpflichtig) beurkunden lassen.**

Die Beurkundung der Geburt ist gebührenfrei, gebührenpflichtig sind lediglich die von Ihnen gewünschten Geburtsurkunden und andere Nachweise.

Für das Beantragen von Kindergeld, Elterngeld und Mutterschaftshilfe (Krankenkasse) werden Ihnen gebührenfreie, für religiöse Zwecke (Taufe) eine gebührenpflichtige Bescheinigung ausgestellt.